

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jetlag KG für Vermietung

1. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag oder die Mietverträge zwischen der Jetlag KG, im folgenden als „*Jetlag*“ bezeichnet, und dem/den Mieter/n, im folgenden als „Mieter“ bezeichnet, werden schriftlich (auch per Email) oder mündlich abgeschlossen.

Der Mietvertrag oder die Mietverträge beziehen sich vornehmlich auf Filmrequisiten, Mietmöbel sowie auf andere, vor allem für Film- oder Fotoaufnahmen erforderliche Gegenstände.

2. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle Vertragsabschlüsse, Lieferungen und Leistungen von *Jetlag* erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt *Jetlag* nicht an, es sei denn, *Jetlag* hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen gelten insofern nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen der *Jetlag* abweichenden Vertragsbedingungen.

3. Pflichten von Jetlag

3.1 Bereitstellung. *Jetlag* verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt in ihrem Shop/ Lager zur Abholung bereitzustellen und dem Mieter für die vereinbarte Mietdauer zur Verfügung zu stellen.

3.2 Versendung. Die Versendung der gemieteten Gegenstände an den Mieter bedarf einer gesonderten Vereinbarung und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters (siehe Punkt 13).

4. Gewährleistung

4.1 Gewährleistung. *Jetlag* leistet Gewähr dafür, dass die gemieteten Gegenstände den vom Mieter besichtigten und ausgewählten Zustand haben oder - im Fall der Anmietung ohne Besichtigung – der Beschreibung und dem Photo auf der Homepage entsprechen. *Jetlag* leistet allerdings keine Gewähr für die Eignung der gemieteten Gegenstände für die vom Mieter intendierten Zwecke.

4.2 Ausschluss der Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche des Mieters sind weiters in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- für Abweichungen der gemieteten Gegenstände in Farbe, Struktur und/ oder Oberfläche von der photographischen Darstellung auf der *Jetlag*-Homepage.
- für sonstige kleinere, dem Mieter zumutbare Abweichungen in Ausführung, Maßen und Farben.

4.3 Mängelrüge. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch des Mieters ist, dass dieser *Jetlag* unverzüglich nach Übernahme der gemieteten Gegenstände allfällige Mängel in Form einer substantiierten Mängelrüge schriftlich angezeigt hat (siehe Punkt 5 "Pflichten des Mieters").

4.4 Gewährleistungsanspruch. Für den Fall eines Anspruchs des Mieters gegen *Jetlag* aus dem Titel der Gewährleistung verpflichtet sich *Jetlag* (i) primär zur kostenlosen Lieferung gleichwertiger Stücke, sofern bei *Jetlag* vorhanden, oder (ii) subsidiär zur angemessenen Preisminderung.

5. Pflichten des Mieters

5.1 Übernahme. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Gegenstände zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort zu übernehmen, für den Transport in geeigneter Weise zu verpacken und auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu verladen und zu transportieren, sofern nicht die Versendung der gemieteten Gegenstände durch *Jetlag* gesondert vereinbart wurde (siehe Punkte 3, 13).

5.2 Untersuchung und Mängelrüge. Der Mieter hat die gemieteten Gegenstände bei Übernahme unverzüglich auf ordnungsgemäßen Zustand und auf Vollständigkeit zu untersuchen und allfällige Mängel *Jetlag* unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andere als die angezeigten Mängel können vom Mieter später nicht geltend gemacht werden.

5.3 Verwendung und Rückgabe. Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden, sie pfleglich zu behandeln, keinerlei Veränderungen daran vorzunehmen und am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zur vereinbarten Zeit an *Jetlag* dort zu übergeben, wo er sie übernommen hat. Bei Rückgabe müssen die gemieteten Gegenstände in demselben Zustand sein wie bei ihrer Übernahme durch den Mieter.

6. Rücktritt vom Mietvertrag / Nichtübernahme der Mietgegenstände / Vorzeitige Rückstellung der Mietgegenstände

6.1 Wirksamkeit des Mietvertrages. Der Mietvertrag wird mit seinem Abschluss gemäß Punkt 1 wirksam und für beide Parteien verbindlich.

6.2 Rücktritt des Mieters. Ein Rücktritt des Mieters vom Mietvertrag - aus welchen Gründen auch immer - ist gegen Bezahlung eines Entgelts zulässig, welches bei einem Rücktritt (i) spätestens am 15. Kalendertag vor Beginn der vereinbarten Mietdauer 15%, (ii) spätestens am 6. Kalendertag vor Beginn der vereinbarten Mietdauer 30% vereinbarten Mietentgelts beträgt.

6.3 Nichtübernahme der Mietgegenstände. Übernimmt der Mieter die gemieteten Gegenstände aus nicht von *Jetlag* zu vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Termin, ohne jedoch rechtzeitig (6.2) vom Mietvertrag zurückzutreten, ist er verpflichtet, für die vereinbarte Mietdauer das volle Mietentgelt zu bezahlen.

6.4 Vorzeitige Rückstellung der Mietgegenstände. Stellt der Mieter die gemieteten Gegenstände vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer an *Jetlag* zurück, bleibt seine Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Mietentgelts bestehen.

7. Mietentgelt

Das Mietentgelt wird jeweils ausdrücklich für die gesamte Mietdauer vereinbart und versteht

sich zuzüglich 20% Umsatzsteuer. Versandkosten werden zusätzlich zum Mietentgelt in Rechnung gestellt.

8. Zahlungen

8.1 Fälligkeit. Rechnungsbeträge sind sofort mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen des Mieters gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Konto von *Jetlag* und bei Barzahlung als geleistet.

8.2 Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist *Jetlag* berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB zu begehren. Darüber hinaus ist *Jetlag* berechtigt, die Übergabe von sonstigen vom Mieter gemieteten Gegenständen bis zur vollen Bezahlung der ausständigen Beträge zu verweigern oder von weiteren Mietverträgen mit dem Mieter zurückzutreten.

9. Haftung des Mieters

9.1 Beschädigung und Untergang. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter, dessen Beauftragten, oder den Transporteur trägt der Mieter das Risiko der Verschlechterung (Beschädigung, Verunreinigung) oder des Untergangs (Verlust, Zerstörung) der gemieteten Gegenstände, gleichgültig, durch wen verursacht und ohne, dass es auf ein Verschulden des Mieters ankommt. Die gemieteten Gegenstände gelten als mangelfrei an den Mieter übergeben, wenn dieser nicht sofort bei der Übernahme allfällige Mängel angezeigt hat. Werden bei der Rückgabe Beschädigungen oder Verunreinigungen festgestellt, die nicht bereits bei der Übernahme angezeigt wurden, trägt der Mieter die Beweislast, dass diese nicht während der Mietdauer entstanden sind. Der Mieter haftet verschuldensunabhängig bei Verschlechterung (Beschädigung, Verunreinigung) für die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, bei Untergang (Zerstörung, Verlust) für die Kosten der Wiederbeschaffung. Bei Verschulden haftet der Mieter darüber hinaus für den durch die (auch bloß vorübergehende) Nichtverfügbarkeit der betroffenen Gegenstände verursachten Schäden, insbesondere den entgangenen Gewinn von *Jetlag*.

9.2 Verzug mit der Rückstellung. Wenn der Mieter die gemieteten Gegenstände nicht am letzten Tag der Mietdauer vereinbarungsgemäß an *Jetlag* zurückstellt, hat er das vereinbarte Mietentgelt aliquot für jeden Tag des Verzugs weiterzubezahlen.

9.3 Solidarhaftung. Sollte ein Mietvertrag mit mehreren Mietern abgeschlossen werden, haften diese für sämtliche sie aus dem Mietvertrag treffenden Verpflichtungen solidarisch.

10. Versicherung

Jetlag weist darauf hin, dass die gemieteten Gegenstände nicht versichert sind und empfiehlt dem Mieter, die gemieteten Gegenstände für die Dauer der Miete gegen Verschlechterung und Untergang zu versichern.

11. Sicherheitsleistung

Jetlag behält sich vor, in Einzelfällen (z.B. bei Vermietung ins Ausland, bei Neumieter, bei

besonders wertvollen Objekten) die Stellung einer Sicherheit in Form einer Kautions in Höhe von 25% des Wertes des Mitgegenstandes durch den Mieter zu verlangen. Für den Fall, dass eine solche Barkautions vereinbart wird, ist *Jetlag* nicht verpflichtet, diese getrennt von ihren eigenen Geldern zu verwalten, sondern berechtigt, diese mit ihren eigenen Geldern zu vermengen. Eine Verpflichtung zur Verzinsung durch *Jetlag* besteht nicht.

12. Kompensationsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen gleich welcher Art gegen die Forderungen *Jetlag* aufzurechnen.

13. Transport

13.1 Transport durch Mieter. *Jetlag* stellt die gemieteten Gegenstände auf ihrem Shop/ Lager zur Abholung bereit. Die ordnungsgemäße Verpackung, Verladung und Abholung obliegen dem Mieter. Der Mieter trägt die Transportgefahr und die Transportkosten.

13.2 Versand durch *Jetlag*. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung versendet *Jetlag* die gemieteten Gegenstände an den Mieter und / oder veranlasst deren Rücktransport vom Mieter an *Jetlag*. Der Mieter trägt in jedem Fall die Transportgefahr und die Transportkosten. Die Übergabe der gemieteten Gegenstände an den Transporteur gilt als Übergabe iSd Punktes 5.1., die Übernahme der gemieteten Gegenstände durch *Jetlag* gilt als Rückstellung iSd Punktes 5.3., dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. Haftung des Vermieters

Die Haftung von *Jetlag* für Sachschäden ist auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt, wobei das Verschulden durch den Mieter zu beweisen ist. Die Haftung von *Jetlag* für bloße Vermögensschäden (einschließlich entgangenem Gewinn) aus welchem Rechtsgrund auch immer wird im höchstzulässigen Ausmaß ausgeschlossen und ist jedenfalls beschränkt auf das vereinbarte Mietentgelt. Allfällige Schadenersatzansprüche gegen *Jetlag* verjähren innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der vereinbarten Mietdauer.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von *Jetlag*. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg vereinbart.

16. Anzeigen und Erklärungen

Sofern nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderes bestimmt ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Mieters (zB Mängelrüge) an *Jetlag* der Schriftform. Sie werden mit Zugang bei *Jetlag* wirksam.

17. Datenschutz, Adresse, Adressänderung

Der Mieter erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Mietvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten durch *Jetlag* automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Mieter ist verpflichtet, *Jetlag* Änderungen seiner Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

18. Salvatorische Klausel, Recht

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung die dem Sinn und Zweck dieser unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende, wirksame Bestimmung als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.